

## §§ 404 ff – Vorbemerkungen

Stand 8.1.2018

### §§ 404-422 (siebzehn §§)

#### Allgemein:

- alles außer § 422 Urbestand
- Vieles erscheint aus heutiger Sicht übertrieben umfangreich geregelt.

#### Zentralprobleme dieser Normengruppe:

- ohne Abstimmung mit neueren Normen, vor allem dem Wasserrechtsgesetz
- Bei den Ersatzansprüchen dessen, der gegen seinen Willen Eigentum einbüßt, stellen sich prinzipielle Fragen; insb zum Begriff der Redlichkeit bzw zur Entscheidung, jeden Unredlichen auf volle Genugtuung haften zu lassen, obwohl diese weite Ersatzpflicht nach § 1324 nur den grob schuldhaft Handelnden treffen soll.

#### Wichtige Detailspekte:

- **§ 405** weist Nutzungen generell dem Eigentümer zu, ohne jene Fälle zu berücksichtigen, in denen andere Personen schon von Gesetzes wegen nutzungsberechtigt sind (vgl die §§ 330, 519).
- Bei **§ 412** ist unklar, welche Rechte (Ansprüche) der Eigentümer des abgerissenen „Erdteils“ genau hat.
- Der Text von **§ 414** macht nicht hinreichend deutlich, ob er die Eigentumsfrage selbst regeln will oder – in diese Richtung der Wortlaut – nur Ansprüche auf das Eigentum (was aber wohl nicht gemeint war).
- Die differenzierende Aufzählung in **§ 414** (verarbeitet, vereinigt, vermengt oder vermischt) ist zumindest an dieser Stelle unnötig (aber wohl auch sonst, weil es auf diese Details nicht ankommt) Bloß die Verarbeitung sollte gesondert genannt werden, weil bei ihr der Wert des Tuns zu beachten ist.
- Wie auch an anderen Stellen im ABGB ist die in **§ 415** erwähnte Unmöglichkeit (der Zurückführung) vermutlich in einem weiten Sinn gemeint.

- Bei **§ 415** ist das Verhältnis zu § 371 Fall 1 unklar (wobei das vor allem an § 371 liegt).

#### **Terminologisches/Formales:**

- In den **§§ 409 ff** ist oft von (Grund-)Besitzer die Rede; allerdings dürfte meist nicht der bloße Besitzer gemeint sondern der Eigentümer (sicher idS in § 412: „so verliert der vorige Besitzer sein Eigentumsrecht“; etwas unklar zB in § 413).
- „Erdteil“ in § 415
- Die Begriffe „natürlicher“, „künstlicher“ und „vermischter Zuwachs“ erscheinen aus heutiger Sicht überholt (anders daher in den Vorschlägen).
- An manchen Stellen dürfte es nützlich sein, auf andere Bestimmungen zu verweisen; so bei den Konsequenzen von Redlichkeit bzw Unredlichkeit in den §§ 416–418.

#### **de lege ferenda (Auswahl):**

- In manchen Bereichen, vor allem bei den Gewässerregelungen (**§§ 407 ff**), ist eine Abstimmung mit vorrangigen Sondernormen (des WRG) dringend erforderlich; ebenso eine Klarstellung des Tatbestands (heute sind fast nur mehr private Fließgewässer erfasst).
- Einiges sehr Spezielles könnte zumindest verkürzt werden (so die Regeln der **§§ 417 ff** über die Bauführung), anderes aus heutiger Sicht wohl auch ersatzlos gestrichen werden (zB § 420).